VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/76 DES RATES

vom 17. Februar 1976

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Libanesischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/74 (4), insbesondere auf Artikel 23a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erscheint angebracht, daß angesichts der gebotenen Eile die Bereitstellung des der Libanesischen Republik als Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Getreides unter Anwendung eines möglichst flexiblen und raschen Verfahrens durchgeführt wird.

Das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (5) erlaubt nicht immer ein derartiges flexibles und rasches Vorgehen. Es ist daher vorzusehen, daß ein anderes Verfahren angewandt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die Lieferung von Getreide und/oder Reis auf der fob- oder der cif-Stufe (bzw. entsprechenden Stufen), die als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile erfolgt, auf ein anderes Verfahren als das der Ausschreibung zurückgegriffen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.